Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 48. Sitzung (08.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

.№ 33 b.

できているというと

Beilage jum Protofoll ber 48. öffentlichen Sitzung ber zweiten Kammer vom 8. Marg 1902.

Antrag.

Die Borlegung eines Gesehentmurfes über das Schulmesen betreffend.

Die hohe zweite Rammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nachsten Landtag einen Gesethentwurf über bas Schulwesen vorzulegen, ber von folgenden Grundfagen ausgeht:

1. Schulamang, bergeftalt, daß Eltern ober beren Stellvertreter verpflichtet find, die ihrer Obhut anvertrauten Rinder ber Bolfsich ule juguführen. Ausnahmen find nur für Rinder gestattet, welche burch forperliche und geiftige Gebrechen an der Theilnahme am allgemeinen Unterricht gehindert find.

Die Berechtigung jum Befuch ber höheren Schule wird für Rnaben und Mabchen gleicherweise erlangt burch ben Nachweis eines im mehrjährigen Bolksschulunterricht erlangten

2. Die Schulzeit mahrt volle acht Jahre. Diefelbe barf nicht vor bem vollendeten Reifegrades. fechiten Lebensjahre beginnen.

Der Unterricht ift zu ertheilen nach einem Lehrplan, welcher die fog. erweiterte Unterrichtszeit (30 Stunden wochentlich) vorfieht.

3. Der Religion sunterricht bleibt aus dem Lehrplan der Bolfsichule ausgeschieden.

4. Der Unterricht in ber Bollsichule wird unentgeltlich ertheilt; ebenso werden die von den Schülern für den Unterricht benöthigten Materialien von der Schulverwaltung unentgeltlich geliefert.

5. Die gesammten Roften bes Unterrichts werben auf ben Staatshaushalt übernommen.

6. Hauptlehrer und Sauptlehrerinnen werden Staatsbeamte und als folche bem Beamtengeset, sowie ber Gehaltsordnung für Staatsbeamte unterftellt.

Rarlsruhe, ben 6. Marg 1902.

Dreesbach. Eichhorn. Tendrich.

Gect. Beiß.

Begründung.

Außergewöhnlich zahlreich find die gesetlichen Bestimmungen, welche sich mit dem Schulwesen befassen. Die Berordnungen, die in dieser Hinsicht erlassen wurden, füllen schon eine ganze Sammlung und datiren bis über 30 Jahre zurück. Das eigentliche Bolksschulgeset vom Jahre 1892 verschwindet gänzlich unter der Masse von Berordnungen. Es ist kennzeichnend für den Werth dieses Gesetzes, daß ein so wichtiger Bestandstheil der Schulgesetzgebung, wie ihn der Lehrplan darstellt, nicht im Gesetz enthalten ist, sondern im Bersordnungswege festgestellt wurde.

Dieser Lehrplan stammt aus dem Jahre 1869 und bildet heute noch die Grundlage der Unterrichtsertheilung.

Durch das allzustark entwickelte Berordnungswesen leidet die Einheitlichkeit in der gesetzlichen Gestaltung des Unterrichtswesens, ganz abgesehen davon, daß diese wichtige Materie dadurch der Kontrole der gesetzgebenden Körperschaften entzogen wird. Es darf unter solchen Umständen nicht Bunder nehmen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen mit dem Ziele einer einheitlichen und guten Boltsbildung im Widerspruch stehen.

Die Bolksschule soll eine Bildungsanstalt sein für die Jugend des ganzen Bolkes, nicht eine Art Armenschule für die Kinder der unbemittelten Klassen, was sie heute thatsächlich vom 4. Schuljahr ab ist. Deßhalb soll gesetzlich festgelegt werden, daß alle Kinder die Bolksschule besuchen. Nur ein in dieser erworbenes Maß von Kenntnissen, nicht Geldmittel allein, sollen zum Besuch höherer Schulen besähigen.

Die selbstverständliche Boraussetzung einer wirklichen Bolksschule ist, daß das zu erreichende Maß von Kenntnissen bedeutend erweitert wird. Das ist nur möglich durch Beseitigung der sogenannten Halbtagssichule, der 16stündigen Unterrichtszeit in der Woche. Die Unterrichtszeit muß mindestens soweit ausgedehnt werden, daß sie der in den großen Städten üblichen gleichkommt.

Der Religionsunterricht ist aus dem Lehrplan der Bolksschule auszuscheiden; denn die Schule ist Sache bes Staates, die Religion Sache der Einzelperson. Religion verträgt auch keinen Zwang; deßhalb ist die Entgegennahme des außerhalb der Schule und ausschließlich von Organen der Kirche zu ertheilenden Religionsunterrichtes in das freie Ermesson der für die Erziehung der Kinder Berantwortlichen zu stellen.

Da das Unterrichtswesen Staatssache ift, hat der Staat auch die Berpflichtung, materiell für die Schule zu sorgen. Es ist an keine Einheitlichkeit im Schulwesen zu denken, so lange die Schulen von finanziellen Leistungen der Gemeinden abhängen..

Schließlich gehört ein vorzüglicher Lehrerstand dazu, um das Ziel einer umfassenden und guten Bolksbildung zu erreichen. Ein solcher Lehrerstand läßt sich nur erhalten, wenn man die Lehrer nach jeder Richtung hin materiell sicher stellt und vor Existenzsorgen schützt. Das Berlangen, die Lehrer in die Klasse der Staatsbeamten einzureihen, bedarf daher keiner weiteren Begründung.

318